

Stadt Boizenburg/Elbe		Beschlussvorlage		Drucksachen Nr. : 007/17/30	
Status: öffentlich					
Beratungsgegenstand:					
Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe					
FB Bau und Ordnung Auskunft erteilt: Frau Lorenz				Erstellungsdatum: 24.01.2017	
Beratungsfolge:					
	Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
	Finanzausschuss	07.02.2017	Vorberatung		
	Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport	21.02.2017	Vorberatung		
	Stadtvertretung	09.03.2017	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe beschließt auf ihrer Sitzung am 09. März 2017 die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich der vorliegenden Entgeltkalkulation der Fa. B&P Kommunalberatung

Sachdarstellung und Begründung:

Die bestehende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe wurde ursprünglich am 22.09.2010 bekannt gemacht und danach mehrfach verlängert.

Wie in der Berichtsvorlage 181/16/30 mitgeteilt, hat die Fa. B&P Kommunalberatung die Entgeltkalkulation der Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2019 erarbeitet. Die Entgeltkalkulation mit kalkulatorischer Verzinsung wird der Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung hat die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe allen Vorschlägen der bisherigen Beratungen im Jahr 2015 angepasst.

Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

Textliche Änderungen in der Benutzungs- und Entgeltordnung sind schwarz formatiert dargestellt.

§ 2 Punkt e) wurde ergänzt

; Nutzer für kommerzielle sportliche Veranstaltungen

§ 3 (4) lautet nun

Der bestätigte Belegungsplan / Hallennutzungsplan **gemäß § 3(2)** ist in der Sportstätte öffentlich auszuhängen **und gilt somit als Erlaubnis für die Benutzer nach § 2(2) Buchstaben b und c.**

§ 5 (6) wurde ersatzlos gestrichen, da die Kosten in der Kalkulation enthalten sind
Punkt 7 wird jetzt **6** und Punkt 8 wird jetzt **7**

§ 5 (6) muss der „oder“ Vorschlag betreffs der Ausnahmegenehmigung beraten werden

§ 9 (2) lautet nun

.....Eine Entgeltschuld entsteht nicht, wenn der Benutzungsberechtigte **10 Tage** vor der Veranstaltung schriftlich erklärt, dass er von seinem Benutzungsrecht keinen Gebrauch machen möchte.

Ist eine Absage durch den Benutzungsberechtigten in dieser Frist nicht erfolgt, werden 10 % vom Entgelt in Rechnung gestellt.

Im Entgeltverzeichnis wird der Benutzungsberechtigte **„Schulen, welche in Trägerschaft der Stadt Boizenburg sind,** mit aufgenommen

Die Verwaltung empfiehlt die Entgelte gemäß vorgeschlagenem Berechnungsergebnis der Tabellenzusammenfassung zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag
Ja ☒	Nein ☐	Ja ☐	Nein ☐	Monatlich Jährlich

Fachbereich I
(Finanzen und Soziales)